



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative (22.405) « Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein» (25.04.2025 bis 15.08.2025)

Procédure de consultation sur l'Initiative parlementaire (22.405) « Introduction d'une réserve climatique pour les vins suisses » (25.04.2025 jusqu'au 15.08.2025)

Procedura di consultazione sull'Iniziativa parlamentare (22.405) « Introduzione di una riserva climatica per i vini svizzeri » (25.04.2025 fino al 15.08.2025)

Organisation / Organizzazione	Walliser Landwirtschaftskammer
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Pf 96 1964 Conthey
Datum / Date / Data	13. August 2025

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Alain Helmrich
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne
Postadresse: 3003 Berne
Tel. +41 58 463 42 06
alain.helmrich@blw.admin.ch

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
RS 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft/ Loi fédérale sur l'agriculture / Legge federale sull'agricoltura	4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Walliser Landwirtschaftskammer unterstützt die Stellungnahme des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW).

Der Weinmarkt im Wallis im Besonderen und in der Schweiz im Allgemeinen ist Wetterkapriolen ausgesetzt, deren Häufigkeit und Intensität zunehmen. Dies führt zu starken Schwankungen bei der Weinlese, wodurch die Weinproduktion variiert. Diese Schwankungen in der Verfügbarkeit von Schweizer Weinen wirken sich negativ auf die Leistung von Schweizer Weinen in den verschiedenen Vertriebskanälen aus. Dies führt zu Marktanteilsverlusten. Darüber hinaus führt das Überangebot in Jahren mit hoher Weinproduktion zu einem Druck auf die Weinpreise und damit auch auf die Traubenpreise.

Aus agronomischer Sicht bietet die Klimareserve den Kantonen als Träger der Weinbezeichnungen, ein Instrument zur Glättung des Angebots an AOC-Weinen durch die Schaffung von Ausgleichsbeständen. Diese Weinreserven werden in guten Jahren angelegt. Nach einem Jahr mit geringer Produktion genehmigt der Kanton den Verkauf der Weinreserven, um den Weinmangel auszugleichen.

Die Nutzung dieses Instruments bleibt eine freiwillige Entscheidung jedes Kantons, was hervorzuheben und zu unterstützen ist.

Aus wirtschaftlicher Sicht muss die Verwaltung dieser Klimareserve sorgfältig und professionell erfolgen, damit sie die finanzielle Lage des Sektors nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil zu seiner Stabilität und langfristigen Widerstandsfähigkeit beiträgt.

Das zentrale wirtschaftliche Ziel der Klimareserve besteht darin, die Weine und damit auch die Trauben bestmöglich zu verwerten. Unabhängig von der Grosszügigkeit der Jahrgänge muss das Weinangebot an die Weinmarktnachfrage angepasst werden. Diese Glättung der Mengen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine gute Verwertung der Weine. Aber diese Glättung allein garantiert noch keine gute Verwertung der Weine. Damit dieses zentrale wirtschaftliche Ziel erreicht wird, sollte die Gesetzgebung zur Klimareserve Regeln für die Verwertung der für die Klimareserve erworbenen Trauben festlegen.

In diesem Zusammenhang begrüsst die WLK insbesondere den Vorschlag des Bundesrats, eine Klimareserve, die auf dem Markt für AOC-Weine keinen Absatz findet, zwingend zu Tafelwein zu deklassieren. Es muss vermieden werden, dass die Klimareserve zu einem destabilisierenden Faktor für den Markt der Weine mit Ursprungsbezeichnung oder den Markt der Landweine wird.

RS 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft/ Loi fédérale sur l'agriculture / Legge federale sull'agricoltura

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64a, al. 5	Der Bundesrat kann Bestimmungen über die jährliche Verwaltung der Weinreserven erlassen. Er kann Anforderungen zuhanden der Kantone festlegen, namentlich in Sachen Kontrolle und Modalitäten zur Freigabe der Weinreserven sowie betreffend die Pflichten der Einkellerer. Als AOC-Weine unterliegen die Weinreserven denselben Kontrollen wie diese.	<p>In der Praxis obliegt die Kontrolle der Klimareserven hauptsächlich der Schweizer Weinhandelskontrolle. Die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) regelt in Abschnitt 5 die Modalitäten der Kontrolle des Weinhandels.</p> <p>Gemäss den Bestimmungen der Weinverordnung, insbesondere den Artikeln 34 und 36, unterliegen alle Weinmengen der kontrollpflichtigen Unternehmen der Kontrolle und der Verpflichtung zur Erfassung in der Kellerbuchhaltung. Die Reserven an Weinen mit Ursprungsbezeichnung sind davon nicht ausgenommen, da es sich um AOC-Weine handelt, deren Vermarktung aufgeschoben wird. Eine Änderung der Verordnung wäre daher erforderlich, um die AOC-Weinreserven von der Kontrolle auszunehmen und diese Kontrolle den Kantonen zu übertragen.</p> <p>Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) lehnt es daher ab, die Weinreserven von den in der Weinverordnung vorgesehenen Kontrollen auszunehmen und diese Kontrollen den Kantonen zu übertragen. Aus Gründen der Klarheit schlagen wir vor, diesen Punkt auf Gesetzesebene festzulegen.</p>